

**Dritte Satzung zur Änderung der
Ordnung zur Durchführung von
Eignungsprüfungen für Bachelorstudi-
engänge bzw. -fächer, angeboten durch
das Institut für Romanistik
(EPO Romanistik)
an der Universität Potsdam**

Vom 26. Februar 2026

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von §§ 10 Abs. 4, 23 Abs. 2 Satz 1, 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) folgende Ordnung als Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für alle Bachelorstudiengänge bzw. -fächer, angeboten durch das Institut für Romanistik (EPO Romanistik) an der Universität Potsdam vom 23. Januar 2019 (AmBek. UP Nr. 8/2019 S. 389), zuletzt geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für alle Bachelorstudiengänge bzw. -fächer, angeboten durch das Institut für Romanistik (EPO Romanistik) an der Universität Potsdam vom 20. Februar 2025 (AmBek. UP Nr. 7/2025 S. 246), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird der zweite Anstrich wie folgt ersetzt:

„- Zeugnis über die Allgemeine Hochschulreife mit dem Nachweis der Belegung der Fremdsprache Französisch in allen Schulhalbjahren der Qualifikationsphase mit jeweils mindestens der Kursabschlussnote 5 Punkte,“.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird der zweite Anstrich wie folgt ersetzt:

„- Zeugnis über die Allgemeine Hochschulreife mit dem Nachweis der Belegung der Fremdsprache Italienisch in allen Schulhalbjahren der Qualifikationsphase mit jeweils mindestens der Kursabschlussnote 5 Punkte,“.

c) In Abs. 4 Satz 1 wird der zweite Anstrich wie folgt ersetzt:

„- Zeugnis über die Allgemeine Hochschulreife mit dem Nachweis der Belegung der Fremdsprache Spanisch in allen Schulhalbjahren der Qualifikationsphase mit jeweils mindestens der Kursabschlussnote 5 Punkte,“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Artikel 3

Die Dekanin bzw. der Dekan der Philosophischen Fakultät wird beauftragt, die Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für Bachelorstudiengänge bzw. -fächer, angeboten durch das Institut für Romanistik (EPO Romanistik) an der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. März 2026.